

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG NACH § 10 ABS. 4 BAUGB

1 ALLGEMEINES

Die 4. Bebauungsplanänderung „Im Weiertsfeld“ wurden am 01.12.2008 zur Satzung beschlossen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3 und 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

2 UMWELTBELANGE

Aufgrund der Art der Bebauungsplanänderung (lediglich Änderung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Verkehrsfläche) sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung, Klima und Luft sowie Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt zu erwarten. Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet keine bekannt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen bekannt, da sich durch den Verzicht auf die Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich die tatsächliche Situation nicht ändert. Dementsprechend ist durch die Bebauungsplanänderung keine Zunahme der Verkehrsmengen oder der gefahrenen Geschwindigkeiten zu erwarten.

3 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Gemeinde insgesamt 30 Stellungnahmen von Anwohnern des Gebietes Weiertsfeld I eingegangen.

Im Gros der privaten Stellungnahmen wurden Bedenken geäußert, dass durch den Verzicht auf die Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich ein rechtlicher Schutzstatus entfallende und die Gemeinde dadurch eine in früherer Zeit getroffene Zusage widerrufe. Dem ist jedoch nicht so, da sich die Gemeinde durch die Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich die Möglichkeit eröffnet, diesen entsprechend zu gestalten und auszuweisen. Eine verbindliche Zusage lässt sich der Begründung des Bebauungsplans „Weiertsfeld II“ nicht entnehmen, insbesondere da der Gemeinde schon die Kompetenz für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen fehlt.

Weiterhin wurde in der Mehrzahl der Stellungnahmen gefordert, das Wohngebiet Weiertsfeld I stärker verkehrlich zu beruhigen, da hier der Durchfahrtsverkehr stark zugenommen habe und überhöhte Geschwindigkeiten gefahren würden. Der Gemeinderat sieht jedoch außerhalb der vorliegenden Bebauungsplanänderung keine Notwendigkeit für weitere bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, da aus seiner Sicht im Wohngebiet Weiertsfeld bereits im derzeitigen Ausbauzustand nicht übermäßig schnell gefahren werden kann, da insbesondere parkende Autos und die bereits bestehende mobile und feste Straßenmöblierung (z. B. Pflanzkübel) die freie Durch-

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG NACH § 10 ABS. 4 BAUGB

fahrt behindern. Darüber hinaus ist die Gemeinde Friesenheim der Auffassung, dass es akzeptiert werden muss, dass es durch den Bau des Gebietes Weiertsfeld II zu einer gewissen Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Gebiet Weiertsfeld I kam. Es ist selbstverständlich, dass Bewohner neuer Gebiete die Verkehrsinfrastruktur bestehender Gebiet mit nutzen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange unter- und gegeneinander kam die Gemeinde Friesenheim zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen in den beiden Geltungsbereichen der Bebauungsplanänderung zu erheblichen Gefahrenmomenten insbesondere für kleine Kinder führen würde und nicht im Interesse des Gemeinwohls liegt.

Weiterhin wird auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur Offenlage) verwiesen.

4 BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Verfahren wurden Anregungen vom

- LRA Ortenaukreis, Baurechtsamt,
- LRA Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz,
- Polizeidirektion Offenburg,
- BUND Ortsverband Friesenheim,
- Haupt- und Realschule Friesenheim in Verbindung mit LRA Ortenaukreis, Amt für Schule und Bildung und
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Offenburg

vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden, insbesondere jene der Polizeidirektion, unterstützen die Argumentation der Gemeinde, dass eine Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen in den beiden Geltungsbereichen der Bebauungsplanänderung nicht sinnvoll ist.

Weiterhin wird auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur Frühzeitigen Beteiligung und Offenlage) verwiesen.

5 PLANUNGALTERNATIVEN

Planungsalternativen liegen keine vor, da es sich um eine Anpassung der Bebauungsplanung an die tatsächliche Verkehrssituation handelt.

Friesenheim, den 05. Dezember 2008



Der Bürgermeister

fahlestadtplaner

Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 076 1/36875-0, Fax 0761/36875-17
info@fahle-freiburg.de, www.fahle-freiburg.de

Der Planverfasser